

AGB Proficus für die realistische Unfall- & Notfalldarstellung bzw. die Durchführung einer Übung

§1 Geltung der AGB

Die Leistungen der Pascal Hülle Proficus, hier Proficus erfolgen zusätzlich zu den regulären allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nach diesen Geschäftsbedingungen im Bereich der realistischen Unfall- und Notfalldarstellung.

§2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss zwischen der Proficus und dem Veranstalter erfolgt aufgrund einer Anfrage, der eine Prüfung und Bearbeitung durch den Leiter Unfalldarstellung der Proficus und der Geschäftsführung folgt. Der Veranstalter erhält auf der Grundlage deren Bewertung ein Vertragsangebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Unterzeichnung des Angebots durch die Proficus und den Veranstalter. In Ausnahmefällen kann auch eine mündliche Zusage erfolgen.

§3 Personal- und Materialeinsatz

(1) Der Einsatz von Personal und Material richtet sich nach Absprache mit dem Veranstalter auch der Bewertung der angeforderten Leistungen durch die Proficus. Diesem liegen v.a. die Teilnehmer- und Besucherzahl, die Übungsgröße- und deren Umfang sowie die Dauer und die spezifischen Veranstaltungsgefahren zu Grunde. Zur Anwendung kommen außerdem gesetzliche Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Veranstalter teilt der Proficus die konkreten Veranstaltungsorte, das konkrete Vorhaben mit allen nötigen Details, die erwarteten Teilnehmerzahlen und weitere einsatzrelevante Daten, besondere Gefahrenpotentiale, Übungsziele und zu übende Konzepte verbindlich spätestens 30 Tage vor dem Termin der Veranstaltung mit.

§4 Leistungen

(1) Die Leistung durch die Proficus umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Übung im Rahmen der individuell getroffenen Absprachen.

(2) Die Proficus kann dazu andere Personen, Hilfsorganisationen oder andere Erfüllungsgehilfen einbeziehen. Eine Einbeziehung von Assistenzpersonal durch den Veranstalter ist nach Absprache ebenfalls möglich.

(2) Zur Eigensicherung der Übungsteilnehmer und des eingesetzten Personals der Proficus werden geeignete Maßnahmen zur Erstversorgung durch den Veranstalter getroffen. Die rettungsdienstliche Versorgung zur Eigensicherung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet bzw. sichergestellt. Seine Kosten sind nicht in der durch §6 geregelten Vergütung enthalten.

§5 Durchführung

(1) Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit und die Verbindung zu seiner Veranstaltungsleitung sicher.

(2) Bei Veranstaltungen in Gebäuden bzw. in der relativen Nähe zu solchen stellt der Veranstalter der Proficus einen ausreichend großen und beheizten Raum mit sanitären Anlagen zur Vorbereitung und als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

(3) Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Lösung mit geeigneten Maßnahmen ggf. auf Kosten des Veranstalters zu finden.

(4) Der Veranstalter weist Aufstellflächen für Fahrzeuge der eingesetzten Kräfte der Proficus aus und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für diese Fahrzeuge.

(5) Der Veranstalter sorgt dafür, dass zum Eigenschutz alle Bereiche des Geländes zu jeder Zeit zugänglich sind und evakuiert werden können.

(6) Der Veranstalter sorgt für einen Stromanschluss, Waschegelegenheiten, Toiletten und die Abfallentsorgung.

(7) Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der eingesetzten Kräfte ist das höchste zu schützende Gut. Sollte durch Gefährdung oder unsachgemäße Handlungen die Sicherheit oder die Gesundheit der eingesetzten Kräfte gefährdet werden, so ist die Proficus zur sofortigen Unterbrechung bzw. dem Abbruch der Übung berechtigt; ohne dass der Veranstalter hieraus Ansprüche ableiten kann.

(8) Der Veranstalter übernimmt die Verpflegung der Helfer. Sollte keine ausreichende Verpflegung bereitgestellt werden, berechnet die Proficus pro Tag und Helfer eine Verpflegungspauschale gemäß Kostenvoranschlag.

(9) Der Veranstalter benennt einen vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren entscheidungsbefugten Ansprechpartner mit Handynummer.

§6 Kosten und Abrechnung

(1) Die der Proficus für die Durchführung der Übung entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.

(2) Leistungen der realistischen Unfall- und Notfalldarstellung sind umsatzsteuerpflichtig

(3) Die Proficus erstellt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Veranstaltung eine Rechnung auf der Grundlage seiner erbrachten Leistungen.

(4) Die Kosten hierfür werden in der Regel pauschal abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(5) Die Anzahl der Kräfte, Fahrzeuge und Material richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Veranstaltung, die in der Bewertung durch Fachkräfte der Proficus ermittelt werden. Sollte die tatsächliche Lage während des Einsatzes eine Aufstockung der Kräfte, Fahrzeuge oder Material erfordern, so kann die Proficus GbR diese nachberechnen.

(6) Materialverbrauch, -verlust und -reinigung werden gemäß Angebotsabsprache mit dem Veranstalter abgerechnet.

Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die eingesetzten Kräfte und das eingesetzte Material am Veranstaltungsort.

(7) Für Leistungen, die weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben werden, wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Gesamtbetrag berechnet. Bei Aufträgen, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, wird ein Aufschlag von 30% aufgeschlagen, bei weniger als 7 Tagen beträgt der Aufschlag 70 Prozent. Bei weniger als 48 Stunden Vorlauf kann ein Aufschlag von bis zu 400% fällig werden. Es gilt das Datum des Posteinganges des unterzeichneten Angebots in unserer Geschäftsstelle.

(8) Der Veranstalter überweist der Proficus GbR den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

§7 Rücktritt / Storno durch den Auftraggeber

(1) Eine Stornierung des Vertrages ist bis zu einer Auftragssumme von 400,00 EUR bis 8 Wochen kostenfrei möglich. Bei höheren Auftragssummen kann der Auftrag bis 12 Wochen vor Veranstaltung kostenfrei storniert werden.

(2) Bei Stornierung bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden bei Auftragssummen ab 400,01 EUR 20% des Angebotspreises fällig. Bei Stornierung bis 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 40% des Angebotspreises fällig. Bei Stornierung bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 60% des Angebotspreises fällig.

(3) Wird ein Auftrag vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als 15 Werktagen, abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Kosten verpflichtet.

§7 Haftung

(1) Die Proficus haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die durch eingesetzte Kräfte der Proficus in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht wurden.

(2) Der Veranstalter stellt die Proficus und die von ihr eingesetzten Helfer von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Proficus GbR haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. In diesem Falle stellt der Veranstalter die Proficus auch von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(4) Für Erfüllungsgehilfen welche durch die Proficus als Subunternehmen beauftragt worden sind, gelten deren jeweilige Haftungsklauseln der AGB.

§8 Versicherungen

Der Proficus obliegt der Abschluss der für den eigenen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§9 Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

§10 Widerrufsvorbehalt

Grundsätzlich hat die Proficus das Recht vom Vertrag bis zu 14 Tage vor Übungsbeginn kostenfrei zurückzutreten. Ein Anspruch seitens des Veranstalters auf Regresszahlungen ist hieraus nicht begründet.

§11 Salvatorianische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Nichtig Vereinbarungen sind nach dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlicher Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.

§12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Lüdenscheid.

Lüdenscheid, im Januar 2018